

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Beziehung der Staatseinkünfte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass den Obereinnehmern und Agenten ihre Stellen mehr oder weniger unmittelbar von dem Direktorium aufgetragen werden, welches selbst von den Bevollmächtigten des gesamten Volkes erwählt ist. Daraus erhelet, dass die Constitution, indem sie die Zusammensetzung dieser verschiedenen Arten von Beamten fordert, ihnen dadurch einerseits die Besorgung des Interesse der ganzen Nation, und anderseits das besondere Interesse der Bewohner eines Kantons aufträgt.

Es folget ferner daraus, dass sie den entgegengesetzten Missbrauchen, nemlich der allzugrossen Nachlässigkeit oder einer übermässigen Strenge in Vollziehung der Gesetze vorbeugen und mit einem Wort gesagt, verhüten will, dass man weder mehr noch weniger bezahle, als das Gesetz vorschreibt.

Diese wohlthatigen Anordnungen genügten uns noch nicht, und wir haben geglaubt, Euch die Mitwirkung der Munizipalitäten, zur Verwahrung der eingehenden Gelder, so wie auch in mehrern wesentlichen Unterabtheilungen der Grundsteuer vorschlagen zu müssen, und zufolge eines andern Artikels der Constitution, welcher vorschreibt, dass die Art der Erhebung nicht kostspielig seyn solle, haben wir den Gedanken ganzlich aufgegeben, den Obereinnehmern Untereinnehmer in den Gemeinden oder Districhen beizugeben.

Da es aber dennoch geschehen kann, dass Partikular und örtliche Vorliebe bei den Munizipalitäten, Agenten und Verwaltungskammern überwiegend seyn, und dieselben zu Berichterstattung und Verfügungen verleiten könnten, welche die Spuren irgend einer Art von Partheilichkeit an sich tragen würden, so wird den Obereinnehmern der Kantone die Begewaltigung ertheilt werden, einen vertrauten Mann nach ihrer Auswahl auf eine gewisse Art an Ort und Stelle abzusenden, mit dem Auftrag, nicht etwann über eint oder anderes zu entscheiden, sondern sich über die Lage der Sachen zu erkundigen, die betreffenden Personen anzuhören, Bemerkungen und öffentliche Kenntnisse zu sammeln. Ihr werdet auch in Betrachtung ziehen, Bürger Gesetzgeber, dass wenn Ihr die Agenten der Gemeinden unter den in unserm Entwurf angezeigten Vorsorgen, mit einem Theil der Einnahme beladen, ihre denselben Verrichtungen auftraget, deren Ausübung nothwendig belohnt werden muss, und dass Ihr selbst dadurch diesen Stellen ein Einkommen verschaffet, welches Euch vielleicht ganz oder zum Theil entheben kann, denselben ein solches, für ihre übrigen Verrichtungen beizulegen. Beliebet, Bürger Gesetzgeber, versichert zu seyn, dass einer unsrer ersten Wunsche der ist, unsre Absichten mit den eurigen zu vereinigen. Wir schreiten alle auf dem gleichen Weg und nach dem gleichen Ziele fort. Freundschaftliche und unbesangene Verathschlagungen und Erläuterungen, die Grundsätze der Constitution, die Weisheit der gesetzgebenden Kaste, welche stufenweise die Begriffe des Volkes auf die wahre Anwendung derselben leitet, die warne Vater-

landsliebe, die alle constituirten Gewalten besetzt, unsre eifrigen Bemühungen einer und des Volks zu trauen zu verdienen; mit einer solchen Gewahleistung des guten Erfolgs unsrer Revolution, wird man von unsrer Seite gewiss keine eitle Vorliebe für unsre besondern Begriffe zu befürchten haben.

Republikanischer Gruß.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Beziehung der Staatseinkünfte.

1) Obereinnehmer.

Für jeden Kanton wird ein Obereinnehmer bestellt, der zufolge der Konstitution, von dem Direktorium ernannt werden, und in dem Hauptorte des Kantons angesessen seyn soll. Er ist der Aufseher der Regierung über alles, was die Staatseinkünfte angehet, und soll deswegen mit den Einziehern aller Art, der Verwaltungskammer, dem Finanzminister und auch wenn es erforderlich ist, mit dem Vollziehungsdirektorium den thätigsten Briefwechsel unterhalten.

2) Hauptkasse des Kantons.

In dem Hauptorte eines jeden Kantons soll eine Hauptkasse mit drei Schlüsseln seyn, deren einer in den Händen des Präsidenten der Verwaltungskammer, der andere in den Händen des Obereinnehmers und der dritte wechselseitig einen Monat lang bei einem der Mitglieder der Verwaltungskammer liegen soll. Ohne die ausschließliche Zusammenarbeit dieser drei Schlüsselbewahrer kann nichts weder in diese Kasse gelegt noch daraus gezogen werden. Jedoch im Fall einer Krankheit oder Abwesenheit des Obereinnehmers kann derselbe seinen Schlüssel dem Regierungsstatthalter übergeben. Alle aus einem Kanton herfliessenden Staatseinkünfte, werden in diese Hauptkasse gelegt, es seie zu bestimmten Zeiten, oder wenn Zahlungen dem Obereinnehmer einen Tag vorher angekündigt werden, welcher dann den Präsidenten der Verwaltungskammer davon benachrichtigen wird, oder auch, wenn dem Obereinnehmer kleine Summen gegen Empfangscheine eingehandigt werden, und dieser bis auf tausend Franken in seiner Verwahrung hat.

3) Kassabücher.

Es soll ein doppeltes Cassenbuch geführt werden; eines für die Verwaltungskammer, das andere für den Obereinnehmer. In dasselbe werden alle Summen, die in die Kasse fließen, und alle die so daraus erhoben werden, verzeichnet; jeder Artikel dann von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben und eine Copie

des Kassenbuchs, gleichfalls von den drei Schlüsselbewahrern unterschrieben, soll alle Monate durch den Obereinnehmer eines jeden Kantons dem Finanzminister zugesendet werden, der dann das Resultat desselben dem Direktorium vorlegen wird.

4) Transport der in Kassa liegenden Gelder.

Wenn den Verwaltungskammern oder den Vorgesetzten anderer Instanzen von dem Direktorium Gelder bewilligt werden, so sollen ihnen diese Gelder von den drei Schlüsselbewahrern überliefert werden.

Das Ubrige wird alle Monate durch den Obereinnehmer in den Nationalsschatz abgeliefert, es seye dann, daß man zu Vermeidung der Transportkosten vorziehen würde, solches in der Kantonskasse liegen zu lassen, oder durch Anweisungen, die von den Kommissarien des Schatzamtes und dem Finanzminister unterschrieben seyn sollen, anders darüber verfügen wollte.

5) Taxe der Kapitalien.

Der Agent jeder Gemeine oder jeder Sektion der grössern Gemeinen soll ein geheimes Register über die Taxen der im ersten Artikel des Gesetzes über die Auflagen bezeichneten Kapitalien führen.

Für jeden Steuerpflichtigen ist ein besonderes Blatt eröffnet, es steht demselben frei, sich nach seinem Gewissen für die Summe, die er zufolge des Gesetzes schuldig zu seyn erklärt, einzuschreiben, oder aber eine schriftliche, von eigner Hand unterzeichnete Angabe dieser Art einzugeben. Der Agent wird selbige in sein Buch einschreiben, und sich dabei auf die Nummer der Deklaration, welche eine Beilage seines Registers ausmacht, beziehen. Wenn die Bezahlung der Abgabe geschiehet, so soll er dafür Empfangsscheine aussstellen; und die bezahlte Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen auf Rechnung tragen. Das Geld soll in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seines Sachwalters in einen Stock geworfen werden, und dieser Stock mit drei Schlüsseln verwahrt seyn, deren einer hinter dem Agenten, die beiden andern aber in den Händen zweier Munizipalitätsglieder liegen sollen.

Nach jedem Zeitpunkt der Zahlungen der Taxen von Kapitalien sollen sich die Agenten des Hauptorts zu dem Obereinnehmer begeben, und ihm jeder besonders sein Register einhändig, und auch die Summen, die in ihren Stöcken liegen sollen, anzeigen. Auf dieses hin bestimmt der Obereinnehmer die Stunde des morndrigen Tages, zu welcher diese Sammen in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden sollen, und giebt den Schlüsselbewahrern dieser Kasse so wie denen der Geldstöcke der Agenten davon Nachricht.

Wenn aber der Agent nicht aus dem Hauptorte des Kantons ist, so übersendet er den Auszug seines

Registers dem Obereinnehmer, der sich mit der Verwaltungskammer sowohl über die Summe, welche in dem Stock dieses Agenten liegen bleiben kann, als über die Mittel das andre mit Sicherheit und geringen Kosten an Ort und Stelle zu bringen, verabreden soll.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die sich weigern würden ihre Angabe auszustellen, sollen auf die Klage des Obereinnehmers durch die Munizipalität nach ihrem mutmaßlichen Vermögen taxirt werden, dem Obereinnehmer so wie dem Steuerpflichtigen jedoch das Recht zustehen, darüber vor die Verwaltungskammer zu refuriren.

Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige dessen sie sich schuldig erkennt hätten, auszurichten, sollen nach zwei Monaten zu acht Tagen an sie ergangenen Warnungen vor den Friedensrichter geladen werden, mit Vorbehalt des Refurzes vor das Distriktsgericht, und wenn die Gründe des Steuerpflichtigen denselben nicht rechtfertigen, so soll er um das doppelte der rükständigen Abgabe verfält seyn.

Die Strafe falscher, zum Schaden der Nation geschehender Angaben, ist das Doppelte der Taxe, und dieser Betrag soll als eine privilegierte Schuld des ersten Ranges angesehen seyn. Ein jeder Commis, Schreiber oder Bedienter, dem bekannt wäre, daß sein Meister eine falsche Angabe gemacht hätte, soll den Obereinnehmer dessen benachrichtigen, welcher sich anfanglich an freundschaftlichen Erläuterungen mit dem Steuerpflichtigen halten, und erst dannzumal, wenn diese vergeblich wären, sich an den Friedensrichter wenden wird.

Jeder Gerichtsschreiber, Notar oder andere Personen, die zu Berichtigung von Vermögenskassen oder bei Aufnahme der Inventarien von Erbschaften gebraucht werden, und die einen solchen Betrag entdecken würden, sollen schuldig seyn, dem Obereinnehmer davon die Anzeige zu thun.

Das geheime Register eines jeden Agenten samt den zu demselben gehörenden Belegen, soll jährlich im Mai monat dem Obereinnehmer eingehändigt werden, welcher sorgfältig alles in einem Pack versiegelt in die Archive der Verwaltungskammer in einen mit zweien Schlüsseln verwahrten Schranken legen wird, wovon einer in den Händen des Einnehmers, der andere aber hinter dem Präsident der Verwaltungskammer bleiben soll. Weder der Agent noch der Einnehmer sollen einige Abschriften oder Noten dieses Registers hinter sich behalten, bei Strafe der Entziehung. Wenn sie außerdem die Details ihres Registers in Betreff der geschehenen Angaben bekannt machen oder irgend jemandem mittheilen würden, so sollen sie überdies zu einer Geldbuße von dem Betrag der Taxe desjenigen verfält werden, dessen Angabe sie also verrathen hätten.

6.) Grundabgabe.

Die Municipalität einer jeden Gemeine wird ein öffentliches Register führen, worauf sich jedermann zu einer bestimmten Zeit und nach dem Inhalte des Gesetzes über die Auflagen, um dasjenige, so er in liegenden Gütern besitzet, einzutragen lassen soll. Sie wird in den Gerichtsschreibereien die verschiedenen Preise einer jeden Klasse Erdreichs, von dem Jahre 1780 bis 1792 ausschließlich, nachschlagen lassen, das Erdreich dann zufolge der ersten dem Gesetz über die Auflagen beigefügten Tafel, in drei Klassen abtheilen, und das Resultat ihrer Arbeit dem Gemeindesagenten über den Agenten der Sektionen mittheilen, welche dasselbe nachher mit ihren Bemerkungen begleitet, dem Obereinnehmer zufinden werden. Wenn dieser das Werk der Municipalität nicht genehmigt, so soll er der Verwaltungskammer den Bericht darüber abstatten, welche dann mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums zu entscheiden hat.

Wenn aber im Gegenthil der Obereinnehmer diese Arbeit genehmigt, so übergiebt er dasselbe der Verwaltungskammer, um nach der zweiten dem Gesetze über die Auflagen beigefügten Tafel, zu der Eintheilung zu schreiten.

Diese Eintheilung ist der Guttheissung des Obereinnehmers unterworfen, welcher in zweifelhaften Fällen sich darüber an das Direktorium wenden wird. Wenn die Clasification endlich gutgeheissen ist, so wird sie durch die Verwaltungskammer dem Agenten überendet.

Diese Zeit über hält dieser ein geheimes Register offen, worin jeder Eigentümer die auf seinen liegenden Gütern unterpfandlich haftenden Summa aufzeichnen lässt, damit sie vom Werth derselben abgerechnet werden können.

Der Eigentümer muss die unterpfandliche Verhaftung entweder durch einen Auszug aus der Gerichtsschreiberei oder aus den Protokollen der Notarien, die den Unterpfandsbrief verschrieben haben, oder durch einen Schein des Glaubigers erwähnen. Aler Betrug oder heimliche Uebereinkunft in dieser Sache, soll durch die Entsezung von den Aemttern, die man bekleidet, und durch eine Geldbussé von dem doppelten Betrage der Taxe, deren der Staat hatte verlustig werden können, bestraft werden.

Nach Beendigung dieser Geschäften wird der Agent berechnen, wie viel ein jeder zufolge des Gesetzes zu bezahlen habe, und wann der Obereinnehmer seine Berechnung gut befunden hat, so beziehet er die Taxe eines jeden Eigentümers, in den durch das Gesetz bestimmten Terminen. Wenn sich der Eigentümer über die Berechnung des Agenten oder des Obereinnehmers beschwert, so entscheidet die Verwaltungskammer. Der Ertrag dieser Taxe soll auf die gleiche Weise eingezahlt, verwahrt und in die Hauptkasse des

Kantons abgeliefert werden, wie die Abgaben von den Kapitalien.

Was die Alpen und Weiden anbetrifft, so sollen die Eigentümer des darauf sommernden Viehes, die Zahl und die Gattung derselben einschreiben lassen. Die Municipalität wird eine mit dem allgemeinen Werth der liegenden Güter derselben Gegend verhältnissmässige Taxe anschlagen, und wenn der Agent und der Obereinnehmer diese Taxe nicht annehmen, so erkennt darüber die Verwaltungskammer mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

7.) Taxe der Häuser.

Die der Abgabe unterworfenen Häuser und Gebäude sollen bei dem Agenten eingetragen, und durch Mitglieder der Municipalität, die von der Verwaltungskammer ernannt sind, angeschlagen werden. Der Obereinnehmer wendet sich an die Verwaltungskammer, wenn er die Taxen nicht annehmlich findet.

Der vorhergehende Artikel soll auf die Erhebung der Hauserabgaben angewendet werden, so weit solches darauf Bezug haben mag.

8.) Abgabe von Getränken.

Diejenigen, die Wein ausschenken, sollen den Agenten in Gegenwart ihres Käufers oder eines ihrer Bedienten erklären, wie viel Wein sie im Detail verkauft haben, und wie hoch sich der mittlere Preis dieses Weins belaute. Diese Erklärung geschiehet alle drei Monate. Die Municipalität durchgehet alle diese Declarationen. Die Strafe des Betrugs soll das Doppelte der Taxe sehn, die man fälschlich hinterhalten hat, und das Verbot, während drei Monaten Wein auszuschenken. Der Agent legt die von den Wirthen bezogene Abgabe in Gegenwart derselben in den hier vor benelldten Stof und dieser unterschreibt den Artikel des Registers, in welches er durch den Agenten eingeschrieben ist. Wenn die Einnahme von den Wirthen beendigt ist, so sendet der Agent einen Auszug seines Registers an den Obereinnehmer.

9.) Einregistrierungsgebühren.

Diese werden durch die Gerichtsschreiber, Notarien oder andere Personen, die durch das Gesetz Contrakten, Testamente oder Schenkungen unter Lebendigen zu verschreiben und zu Besorgung von Erbschaften in der Seitenlinie begwaltigt sind, erhoben. Sie sollen unter Strafe des dreifachen Werthes und bei Entsezung von allen Aemttern, den Ertrag derselben alle drei Monate dem Agenten einhandigen, welcher übrigens die gleichen Vorschriften hievon befolgen wird.

10.) Siegelgeld.

Diejenigen, welche die Siegelgelder beziehen, sollen den Ertrag derselben alle drei Monate dem Obereinnehmer überliefern.

11.) Stempelgebühren.

Das Stempelpapier wird bei den Agenten verkauft werden, welche dieses Papier von dem Obereinnehmer beziehen und denselben dafür Rechnung geben. Der Finanzminister wird eine gewisse Menge Stempelpapier als Vorrath in die Hauptkasse eines jeden Kantons ablegen lassen. Die Schlüsselbewahrer halten über dieses Papier eine genaue Rechnung, so wie über die dagegen eingegangene Summen.

12.) Gerichtsgebühren.

Die Emolumente der Gerichte oder die Gerichtskosten sollen von dem Gerichtschreiber eingezogen, und nebst einer von dem Gerichte gebilligten Rechnung alle drei Monate dem Obereinnehmer zugestellt werden.

13.) Handelsabgaben.

Die Zaxe der Kaufleuten soll in dem Hauptorte des Kantons, alle drei Monate auf einen bestimmten Tag, durch den Kaufmann oder seinen Commiss den drei Schlüsselbewahrern übergeben werden, welche den Namen des Kaufmanns und die von ihm bezahlte Summe auf ein geheimes Register tragen. Der Kaufmann oder sein Commiss, der zu diesem Ende schriftlich bevollmächtigt seyn muss, unterschreibt den Artikel. In den übrigen Gemeinen geschiehet diese Verrichtung durch die drei Bewahrer der Schlüssel zu dem Stot des Agenten, der den drei Schlüsselbewahrern der Kantonskassa darüber Rechnung ablegen wird. Alle mit Unterschriften versehene Register sollen zusammen dem Finanzminister zugestellt werden. Der Vertrag wird so bestrafft, wie derjenige, den irgend ein Eigentümer von Kapitalien verüben würde.

14.) Luxusabgaben.

Die Luxusabgaben sollen einmal des Jahres durch die Agenten und zwar in streitigen Fällen mit Vorbehalt des Entscheides der Munizipalität oder der Verwaltungskammern erhoben werden. Die von ihnen dem Obereinnehmer zu übersendenden dahierigen Rechnungen werden durch die Munizipalitäten als richtig erwahret.

15.) Uebrige Einnahmen.

Der Ertrag der Nationalgüter, die Zinsen der für Rechnung der Nation angelegten Kapitalien, die Kaufhausgebühren, Zölle und Brückengelder und die von den Vorrathshäusern des Staats eingehenden Summen sollen durch die Personen, welche hiezu angestellt sind oder durch künftige Gesetze dazu bestellt würden, unmittelbar in die Hauptkasse des Kantons abgeliefert werden.

16.) Besoldung des Obereinnehmers.

Die Besoldungen der Obereinnehmer können von

hundert bis hundert und fünfzig Duplonen, je nach dem das Direktorium solche ihren Bemühungen angemessen finden wird, bestimmt werden.

17.) Besoldung der Agenten.

Die Gefälle der Agenten sind auf Eins vom Hundert ihrer Einnahme, ferner für jede Rechnung und auszustellenden Empfangschein auf einen Franken von dem Steuerpflichtigen zu beziehen und auf einen Drittheil der wegen Betrug fallenden Geldbussen festgesetzt.

Kleine Schriften.

34. Der Minister der Künste und Wissenschaften an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung. 1 Bog. in 8.

Diese Zuschrift soll die Religionslehrer anleiten, die hohe aber einfache Bestimmung und die wahre Würde ihres Berufes ins Auge zu fassen. Sie sollen durch den Vortrag der Religion und alle ihre Amtsverrichtungen die Gebote des Gewissens hervorziehn, erklären, geltend machen. Zu diesem Zweck vereinigen sich alle Religionsparteien, die Bestimmung der Menschen erheischt ihn und die Aufrethaltung des Staates beruht darauf. Es erheilt daraus, daß die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glüks ihrer Mitmenschen und als Diener des Staats die nämlichen sind.

Hieraus folgt ferner für jeden Geistlichen, daß er nicht nur in der Kirche, sondern auf tausend Arten die Verbesserung seiner Mitbürger befürdern könne, denn er ist da, um sie zur Selbstbeherrschung durch das Gewissen zu leiten, gleichsam zu erziehen, und diese Erziehung muß ihm jedes angemessene Mittel — Unterricht in der Schule, im Privatumgang, Mittheilung guter Bücher an seine Pfarrkinder, gottesdienstliche Verriichtungen u. s. w. ehrwürdig machen.

Indem der Minister diesen Gesichtspunkt angibt, zeigt er offenbar, warum dem Staate die Geistlichen wichtig sind, und läßt erwarten, daß er für ihre Erhaltung und zweckmäßige Wirksamkeit sorgen werde. Gründliche Gelehrsamkeit und ein edler Styl machen vielleicht die Schrift Manchem unverständlich, aber theils verdient es ihr Inhalt, daß man darüber tiefer nachdenke, theils der Umstand, daß der erste Vorsteher der öffentlichen Erziehung hier spricht. In ihn sich anzuschliessen durch aufgeklärte Verstreuung, das wird die Geistlichen von manchem unverdienten Verdacht immer mehr befreien.